



Sitzung vom: 20. Dezember 2022

Beschluss Nr.: 199

Interpellation betreffend Energiemangellage: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Energiemangel (54.22.13), welche Kantonsrat Guido Cotter, Sarren, sowie 20 Mitunterzeichnende am 27. Oktober 2022 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand Interpellation

Die Interpellanten begründen ihr Anliegen mit der drohenden Energiemangellage für den kommenden Winter. Bundesrat und Regierungsrat hätten bereits zum Energiesparen aufgerufen und darauf hingewiesen, dass die Folgen einer Energiemangellage schwerwiegend wären. In seiner Antwort auf die Interpellation „Risiken Strommangellage und Netzausfälle im Kanton Obwalden“ vom 2. November 2021 habe der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass dem kantonalen Führungsstab das Risiko einer Strommangellage bekannt sei, das EWO bereits Vorkehrungen getroffen habe und der grösste Handlungsbedarf im Kanton bei der Erarbeitung eines Risikomanagements bestehe, während die systemrelevanten Organisationen wie Führungsstäbe, Polizei, Feuerwehren, Spital usw. dank einer eigenen Notstromversorgung weitgehend unabhängig von der Stromversorgung durch einen Verteilnetzbetreiber seien.

Im September 2022 habe der Regierungsrat einen Sonderstab Versorgungssicherheit eingesetzt und am 19. Oktober 2022 mitgeteilt, dass im kommenden Winter in der Schweiz aus verschiedenen Gründen mit Engpässen in der Energieversorgung gerechnet werden müsse. Deshalb habe er zusätzliche Energiesparmassnahmen beschlossen, um den Energieverbrauch der kantonalen Verwaltung zu reduzieren und damit dazu beizutragen, dass die Schweiz in keine Energiemangellage gerate.

2. Vorbemerkungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz [LVG; SR 531]) ist der Bund zuständig für Massnahmen bei Eintritt einer Strommangellage. Der Massnahmenplan sieht vier Stufen vor, die von Sparappellen bis zu Netzabschaltungen für einige Stunden reichen. Der Bundesrat ist für die Inkraftsetzung der Massnahmen entsprechend der Entwicklung der Lage zuständig.

Die Kantone sind bei der Umsetzung ebenfalls in der Verantwortung. Der Regierungsrat hat deshalb im September 2022 den Sonderstab Versorgungssicherheit unter dem Vorsitz des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements eingesetzt. Dem Sonderstab gehören Vertretungen aus der Wirtschaft, den Einwohnergemeinden, dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) und der Verwaltung an. Ziel ist es, rechtzeitig Vorkehrungen zu koordinieren und im Fall einer Mangellage Massnahmen zu treffen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Hat der Regierungsrat ein Risikomanagement hinsichtlich Energiemangellage erstellt? Der Regierungsrat stützt sich bei der Beurteilung und dem Management der mit einer Energiemangellage verbundenen Risiken, u.a. auf Vorarbeiten des Kantonalen Führungsstabs (KFS). Dieser hat bereits anlässlich der schweizweiten Sicherheitsverbandsübung im Jahre 2014 das Szenario Stromausfall geübt und dabei für den Kanton Obwalden wertvolle Erkenntnisse gewonnen. Auch die Stabsübung des KFS vom 30. November 2022 stand im Zeichen der Strommangellage.

3.2 Wie lange können die systemrelevanten Organisationen mit ihren Notstromversorgungen ihren Betrieb aufrechterhalten? Trifft dies auch für Altersheime zu?

Die systemrelevanten Organisationen der kantonalen Verwaltung planen im Rahmen ihres betrieblichen Kontinuitätsmanagements die nötigen Massnahmen für den Betrieb von Notstromversorgungen über mehrere Tage. Namentlich bestehen Notstromversorgungen für das Kantonsspital Obwalden, das Polizeigebäude und das Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ). Systemrelevante Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, mitunter Alters- und Pflegeheime, müssen ihre Notstromversorgung eigenverantwortlich sicherstellen. Der Sonderstab Versorgungssicherheit hat die kritischen Infrastrukturen im Kanton identifiziert und die verantwortlichen Stellen mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 explizit auf die Risiken und ihre Verantwortung hingewiesen.

3.3 Was hat der Sonderstab bisher erarbeitet? Wann und wie informiert der Sonderstab? Der Sonderstab Versorgungssicherheit erhielt vom Regierungsrat den Auftrag, Massnahmen im Hinblick auf eine drohende Strommangellage auf kantonaler Ebene zu koordinieren und einen lückenlosen Informationsaustausch unter allen für die Versorgungssicherheit wichtigen Stellen, zu gewährleisten. In Erfüllung dieser Ziele wurden von den Mitgliedern des Sonderstabs u.a. folgende Ergebnisse erarbeitet:

- Information der Bevölkerung via Medien und mittels Einrichtung der kantonalen Informationsseite zum Thema Strommangellage ([Obwalden - Strommangellage \(ow.ch\)](http://obwalden-strommangellage.ow.ch)), in Betrieb seit 14. September 2022;
- Erarbeitung und Umsetzung zusätzlicher Energiesparmassnahmen in der kantonalen Verwaltung (publiziert am 19. Oktober 2022);
- Identifikation von Sparpotential bei der Beleuchtung im öffentlichen Raum zusammen mit den Strassenverantwortlichen des Kantons und der Gemeinden. Koordination und Kommunikation der Stromsparmassnahmen durch die Gemeinden;
- Besprechung der Konzepte des EWO zur Kontingentierung bzw. zyklischen Abschaltung von Strom und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Wirtschaft, das Gesundheitswesen, die Blaulichtorganisationen und die Verwaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- Sensibilisierung der Unternehmen und der Landwirtschaft durch diverse Informationsanlässe und mittels Schwerpunktthema auf der Homepage des Gewerbeverbands (<https://www.gewerbeverband-ow.ch/strommangellage/>);
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes;
- Identifizierung kritischer Infrastrukturen im Kanton Obwalden, um im Rahmen der Arbeiten des Sonderstabs situativ zu informieren und die Erkenntnisse in einem späteren Ereignisfall dem Kantonalen Führungsstab zur Verfügung stellen zu können;
- Abklärungen und Massnahmen betreffend die Kommunikation bei Stromausfall;
- Auftragserteilung an die Gemeinden zur Bestimmung von Notfalltreffpunkten;
- Laufende Beantwortung der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, von Organisationen und Unternehmen, von den Medien und aus der Politik.

Der Leiter des Sonderstabs berichtet regelmässig im Regierungsrat. Durch die Einbindung aller massgeblichen Organisationen im Sonderstab ist die Kommunikation zu den wichtigen

Akteuren im Bereich Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt jeweils ad hoc bei Vorliegen von relevanten neuen Entwicklungen mittels Medienmitteilung oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen (Unternehmen/Landwirtschaft). Systemrelevante Organisationen wurden am 14. Dezember 2022 mit spezifischen Informationen direkt angeschrieben (vgl. 3.2).

3.4 Ist vorgesehen, dass Neubauten mit einer Photovoltaik-Anlage auszustatten sind? Bereits einige Kantone kennen ein Solaranlage-Obligatorium oder werden es einführen. Auch beim Bund ist dies ein Thema.

Gestützt auf Art. 4 Bst. h und Art. 49 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG; GDB 710.1) sowie auf Art. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich (GDB 710.112) hat der Regierungsrat das Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) und damit die Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten per 1. Januar 2018 eingeführt. Mit Art. 1 Abs. 1 Bst. c dieser Ausführungsbestimmungen regelte er die Möglichkeit einer Ersatzabgabe und legte in Art. 6a die Details der Ersatzabgabe fest. Diese Ersatzabgaben sind zweckgebunden von den Einwohnergemeinden zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Kantons zu verwenden.

Gemäss Art. 1.26 der MuKEN 2014 haben sämtliche neue Bauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen selbst zu produzieren. Dies erfolgt üblicherweise mittels einer Photovoltaik-Anlage. In Art.1.27 Abs.1 und Abs. 2 der MuKEN 2014 ist zudem geregelt, dass die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche (EBF) betragen muss, wobei nie 30 kW oder mehr verlangt werden. Von diesen Anforderungen befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1 000 m² beträgt.

Weitergehende Regelungen zur Eigenstromerzeugungspflicht werden im Rahmen der derzeit laufenden Baugesetzrevision geprüft.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement (für sich und zuhanden der Mitglieder des kantonalen Sonderstabs)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 21. Dezember 2022